



2024/1041

8.4.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1041 DER KOMMISSION

vom 28. November 2023

zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2022/869 bildet einen Rahmen für die Ermittlung, Planung und Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI), die für die Realisierung der elf vorrangigen strategischen geografischen Energieinfrastrukturkorridore für die Bereiche Strom, Offshore-Netze, Wasserstoff und Elektrolyseure und der drei unionsweiten vorrangigen thematischen Gebiete für die Energieinfrastruktur (intelligente Stromnetze, intelligente Gasnetze und Kohlendioxidtransportnetze) erforderlich sind, sowie einen Rahmen für die Ermittlung, Planung und Durchführung von Vorhaben von gegenseitigem Interesse (PMI), die von der Union gemeinsam mit Drittländern in den Bereichen Strom, Wasserstoff und Kohlendioxidtransportnetze entwickelt werden.
- (2) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/869 sollte die Kommission den delegierten Rechtsakt zur Erstellung der ersten Unionsliste gemäß der Verordnung (EU) 2022/869 bis zum 30. November 2023 erlassen.
- (3) Alle für die Aufnahme in die Unionsliste vorgeschlagenen und in Betracht kommenden Vorhaben wurden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/869 anhand des für alle Vorhabenkategorien verbindlichen Nachhaltigkeitskriteriums bewertet. Nur die Vorhaben, für die ein erheblicher Beitrag zur Nachhaltigkeit nachgewiesen wurde, wurden von den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/869 genannten regionalen Gruppen weiter geprüft; diese haben bestätigt, dass die Vorhaben die Kriterien des Artikels 4 der genannten Verordnung erfüllen.
- (4) Die Kommission hat die vorgeschlagenen Vorhaben im Hinblick auf die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 5 geprüft.
- (5) Die Entwürfe der regionalen Listen der PCI/PMI wurden von den regionalen Gruppen auf Fachsitzungen vereinbart.
- (6) Nachdem die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) am 21. September 2023 hinsichtlich der einheitlichen Anwendung der Bewertungskriterien und der Kosten-Nutzen-Analyse in den einzelnen Regionen Stellungnahmen abgegeben hatte, haben die Entscheidungsgremien der regionalen Gruppen die endgültigen regionalen Listen am 25. Oktober 2023 verabschiedet. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/869 haben die Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet die Vorhaben betreffen, alle vorgeschlagenen Vorhaben vor der Verabschiedung der regionalen Listen genehmigt.
- (7) Die zur Aufnahme in die Unionsliste vorgeschlagenen Vorhaben waren Gegenstand einer öffentlichen Konsultation. Zudem wurden Organisationen, die die relevanten Interessenträger vertreten, darunter Vertreter von Drittländern, Erzeuger, Verteilernetzbetreiber, Lieferanten, die lokale Bevölkerung sowie Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen, zu den technischen Diskussionen in den regionalen Gruppen eingeladen und zu den für die Aufnahme in die Unionsliste vorgeschlagenen Vorhaben konsultiert.

⁽¹⁾ ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45.

- (8) Die PCI sollten für jede vorrangige strategische transeuropäische Energieinfrastruktur in der in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/869 genannten Reihenfolge aufgeführt werden. PMI, die nicht für die Realisierung der vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete gemäß Anhang I der TEN-E-Verordnung erforderlich sind, sollten getrennt nach der Infrastrukturkategorie, zu der sie gehören, und der Region, in der sie sich befinden, aufgeführt werden.
- (9) Die PCI/PMI sollten entweder als eigenständige PCI/PMI oder, wenn sie miteinander in Zusammenhang stehen oder sich (möglicherweise) in einer Konkurrenzsituation befinden, als Teile eines Clusters mehrerer PCI und PMI aufgeführt werden.
- (10) Im Einklang mit der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/869 für Zypern und Malta in Bezug auf eine Verbindungsleitung für jeden dieser Mitgliedstaaten hat die Kommission die gemäß Artikel 24 Absätze 1 und 2 erforderlichen Unterlagen erhalten. Die jeweiligen Vorhaben wurden in den Fachsitzungen der regionalen Gruppen vorgestellt und die entsprechenden Unterlagen, mit Ausnahme von Geschäftsgeheimnissen, wurden veröffentlicht. Eine Verbindungsleitung für Malta und eine Verbindungsleitung für Zypern, die für die Anbindung dieser Mitgliedstaaten an das transeuropäische Gasnetz erforderlich sind, sollten daher ihren Status als Vorhaben von gemeinsamem Interesse behalten.
- (11) Die Unionsliste umfasst Vorhaben, die sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien befinden, etwa vor oder während der Durchführbarkeitsstudie, in der Genehmigungsphase oder im Bau. Bei PCI/PMI in einem frühen Entwicklungsstadium kann es erforderlich sein, die technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit und die Einhaltung des Unionsrechts, einschließlich der Umweltvorschriften, in Studien nachzuweisen. In diesem Zusammenhang sollten mögliche negative Umweltauswirkungen angemessen ermittelt, abgeschätzt und vermieden oder gemindert werden. Darüber hinaus sollten im Hinblick auf die Entwicklung der Vorhaben einschlägige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ermittelt und berücksichtigt werden.
- (12) Die Aufnahme von Vorhaben in die Unionsliste greift dem Ergebnis der relevanten Umweltverträglichkeitsprüfungen und Genehmigungsverfahren nicht vor.
- (13) Die erste Unionsliste der PCI und PMI sollte entsprechend angenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die erste Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse gemäß dem Anhang dieser Verordnung wird angenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft und bleibt bis zum Inkrafttreten der delegierten Verordnung zur Festlegung der zweiten Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang VII der Verordnung (EU) 2022/869 zur Ersetzung des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.

„ANHANG VII

**UNIONSLISTE DER VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE UND VORHABEN VON
GEGENSEITIGEM INTERESSE (UNIONSLISTE^a)**

gemäß Artikel 3 Absatz 4

A. BEI DER ERSTELLUNG DER UNIONSLISTE ZUGRUNDE GELEGTE PRINZIPIEN

1. Cluster von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse

Einige PCI wurden in einem Cluster zusammengefasst, da sie miteinander in Zusammenhang stehen oder sich (möglicherweise) in einer Konkurrenzsituation befinden. Es wird zwischen folgenden Arten von Clustern von PCI/PMI unterschieden:

- Ein **Cluster zusammenhängender PCI/PMI** ist definiert als ein ‚Cluster X, das die folgenden PCI/PMI umfasst‘. Ein solches Cluster wurde gebildet, um alle PCI/PMI zu erfassen, die erforderlich sind, um denselben Engpass grenzübergreifend zu beheben, und die zu Synergien führen, wenn sie gemeinsam durchgeführt werden. In diesem Fall müssen alle PCI/PMI durchgeführt werden, um einen EU-weiten Nutzen zu generieren;
- ein **Cluster von PCI/PMI in einer möglichen Konkurrenzsituation** ist definiert als ein ‚Cluster X, das eines oder mehrere der folgenden PCI umfasst‘. Ein solches Cluster spiegelt eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf den Umfang des grenzübergreifenden Engpasses wider. In diesem Fall müssen nicht alle PCI/PMI des Clusters durchgeführt werden. Es bleibt dem Markt überlassen, ob eines, mehrere oder alle PCI/PMI durchgeführt werden, vorbehaltlich der erforderlichen Planungs- und Durchführungsgenehmigungen und der Genehmigungen aufgrund von Rechtsvorschriften. Die Notwendigkeit der Durchführung der PCI/PMI wird im Rahmen eines späteren PCI/PMI-Ermittlungsverfahrens überprüft, unter anderem im Hinblick auf den Kapazitätsbedarf;
- ein **Cluster von PCI/PMI in einer Konkurrenzsituation** ist definiert als ein ‚Cluster X, das eines der folgenden PCI/PMI umfasst‘. Ein solches Cluster betrifft denselben Engpass. Allerdings ist hier der Umfang des Engpasses eindeutiger als bei einem Cluster von PCI/PMI in einer möglichen Konkurrenzsituation, und daher wurde entschieden, dass nur ein PCI/PMI durchgeführt werden muss. Die Entscheidung, welches PCI/PMI durchgeführt wird, bleibt — vorbehaltlich der erforderlichen Planungs- und Durchführungsgenehmigungen und der Genehmigungen aufgrund von Rechtsvorschriften — dem Markt überlassen. Gegebenenfalls wird die Notwendigkeit von PCI/PMI im Rahmen eines späteren PCI/PMI-Ermittlungsverfahrens überprüft;
- ein **generischer Korridor** spiegelt einen bestimmten erheblichen Infrastrukturbedarf wider, der durch die eingereichten Vorhaben nicht angemessen gedeckt werden konnte.

Für alle PCI/PMI gelten die in der Verordnung (EU) 2022/869 festgelegten Rechte und Pflichten.

2. Behandlung von Umspannwerken und Kompressorstationen

Umspannwerke und Umrichterstationen für HGÜ-Kurzkupplungen sowie Kompressorstationen werden als Teil von PCI/PMI betrachtet, wenn sie geografisch auf Übertragungsleitungen bzw. direkt neben Fernleitungen liegen. Umspannwerke, Umrichterstationen für HGÜ-Kurzkupplungen und Kompressorstationen werden als eigenständige PCI betrachtet und einzeln in der Unionsliste aufgeführt, wenn sie geografisch nicht auf einer Übertragungsleitung bzw. direkt neben einer Fernleitung liegen. Für sie gelten die in der Verordnung (EU) 2022/869 festgelegten Rechte und Pflichten.

3. Nicht in Betracht kommende Teile der PCI-/PMI-Vorhaben

Einige PCI-/PMI-Vorhaben beinhalten in ihrer Zusammensetzung eine oder mehrere nicht in Betracht kommende Investition(en). Diese nachstehend aufgeführten Investitionen sind nicht als Teil der Unionsliste zu betrachten.

- Abschnitt Guitiriz–Zamora (Teil von PCI 9.1.3)
- Abschnitt Saint-Martin-de-Crau–Cruzy (Teil von PCI 9.1.5)

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

- Abschnitt Freiburg–Offenbach (Teil von PCI 9.2.1)
- Abschnitt Raum Limburg und seine Anbindung an den Nord-Süd-Hauptstrang im Osten der NL (Teil von PCI 9.6)
- Schiff (Teil von PCI 9.13.1)
- Abschnitt Poggio Renatico–Griespass (Teil von PCI 10.1.1)
- Abschnitt Karperi–Komotini (Teil von PCI 10.3.1)
- Abschnitt Kiruna–Luleå (Teil von PCI 11.1)
- vier inländische Abschnitte der finnischen Fernleitung Kyröskoski; Imatra; Loviisa über Kotka und Porvoo über Tolkinen (die geografischen Angaben sind Näherungen und nur Anhaltspunkte) (Teil von PCI 11.2)
- Fernleitung in LT zur Anbindung von Klaipeda (Teil von PCI 11.2)
- Abschnitt Magdeburg–Potsdam (die geografischen Angaben sind Näherungen und nur Anhaltspunkte) (Teil von PCI 11.2)
- papierloses Workflow-Management, Voicebot und Chatbot, Automatisierung des Personalmanagements, gemeinsame Auktionen SK-UA und Anlagen für die touristisch genutzte Höhle (Teil von PCI 12.3)

4. Vorhaben, deren PCI-Nummer sich gegenüber der vorherigen Unionsliste geändert hat

Aufgrund einer Neuordnung oder aufgrund von in der Verordnung (EU) 2022/869 neu hinzugekommenen vorrangigen Korridoren ändern sich PCI-Nummern von Vorhaben, die Teil der vorherigen Unionsliste gemäß der aufgehobenen Verordnung (EU) Nr. 347/2013 sind. Dies betrifft einige Vorhaben, die zu den folgenden Kategorien gehören: Strom, intelligente Stromnetze und CO₂-Netze. In diesem Fall wird die vorherige PCI-Nummer nur informationshalber unter der Vorhabenbezeichnung angegeben.

B. Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse

1. Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Westeuropa („NSI West Electricity“)

In der Region entwickelte Vorhaben von gemeinsamem Interesse:

Nr.	Definition
1.1	Verbindungsleitung Portugal–Spanien zwischen Beariz–Fontefría (ES), Fontefría (ES)Ponte de Lima (PT) und Ponte de Lima–Vila Nova de Famalicão (PT), einschließlich Umspannwerken in Beariz (ES), Fontefría (ES) und Ponte de Lima (PT) (Nr. 2.17 der fünften PCI-Liste)
1.2	Verbindungsleitung zwischen Gatica (ES) und Cubnezais (FR) [derzeit bekannt als ‚Biscaya Gulf‘] (Nr. 2.7 der fünften PCI-Liste)
1.3	Verbindungsleitung zwischen La Martyre (FR) und Great Island oder Knockraha (IE) [derzeit bekannt als ‚Celtic Interconnector‘] (Nr. 1.6 der fünften PCI-Liste)
1.4	Cluster für Verbindungsleitungen in Deutschland, das die folgenden PCI umfasst: <ul style="list-style-type: none"> 1.4.1 Inländische Verbindungsleitung von Emden-Ost nach Osterath zur Erhöhung der Kapazität von Norddeutschland ins Rheinland [derzeit bekannt als ‚A-Nord‘] (Nr. 2.31.1 der fünften PCI-Liste) 1.4.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Heide/West und Polsum zur Erhöhung der Kapazität von Norddeutschland ins Ruhrgebiet [derzeit bekannt als ‚Korridor B‘] (Nr. 2.31.2 der fünften PCI-Liste) 1.4.3 Inländische Verbindungsleitung von Wilhelmshaven nach Uentrop zur Erhöhung der Kapazität von Norddeutschland ins Ruhrgebiet [derzeit bekannt als ‚Korridor B‘] (Nr. 2.31.3 der fünften PCI-Liste)
1.5	Inländische Verbindungsleitung in Deutschland zwischen Brunsbüttel/Wilster und Großgartach/Grafenrheinfeld zur Erhöhung der Kapazität an der nördlichen und südlichen Grenze [derzeit bekannt als ‚Suedlink‘] (Nr. 2.10 der fünften PCI-Liste)

1.6	Inländische Verbindungsleitung zwischen Osterath und Philippsburg (DE) zur Erhöhung der Kapazität an der westlichen Grenze [derzeit bekannt als ‚Ultranet‘] (Nr. 2.9 der fünften PCI-Liste)
1.7	1.7.1 Verbindungsleitung zwischen Navarra (ES) und Landes (FR) [derzeit bekannt als ‚Pyrean crossing 1‘] (Nr. 2.27.2 der fünften PCI-Liste) 1.7.2 Verbindungsleitung zwischen der Region Aragón (ES) und Marsillon (FR) [derzeit bekannt als ‚Pyrean crossing 2‘] (Nr. 2.27.1 der fünften PCI-Liste)
1.8	Verbindungsleitung zwischen Lonny (FR) und Gramme (BE) (Nr. 2.32 der fünften PCI-Liste)
1.9	Inländische Verbindungsleitungen an der Nordgrenze Belgiens zwischen Zandvliet und Lillo-Liefkenshoek (BE) und zwischen Liefkenshoek und Mercator, einschließlich eines Umspannwerks in Lillo (BE) [derzeit bekannt als ‚BRABO II + III‘] (Nr. 2.23 der fünften PCI-Liste)
1.10	Verbindungsleitung zwischen dem italienischen Festland, Korsika (FR) und Sardinien (IT) [derzeit bekannt als ‚SACOI 3‘] (Nr. 2.4 der fünften PCI-Liste)
1.11	Vorhaben zum Ausbau der Speicherkapazität im Kaunertal (AT) (Nr. 2.18 der fünften PCI-Liste)
1.12	Pumpspeicherkraftwerk mit Reinigungszyklus NAVALEO (ES) (Nr. 2.28.2 der fünften PCI-Liste)
1.13	Pumpspeicherkraftwerk Silvermines (IE) (Nr. 2.29 der fünften PCI-Liste)
1.14	Pumpspeicherkraftwerk RIEDL (DE) (Nr. 2.30 der fünften PCI-Liste)
1.15	Pumpspeicherkraftwerk LOS GUAJARES (ES)
1.16	Grüner-Wasserstoff-Hub Dänemark mit Druckluftspeicherung (DK) (Nr. 1.21 der fünften PCI-Liste)
1.17	Pumpspeicherkraftwerk WSK PULS (DE)
1.18	Pumpspeicherkraftwerk AGUAYO II (ES)

In der Region entwickelte Vorhaben von gegenseitigem Interesse:

Nr.	Definition
1.19	Verbindungsleitung zwischen Sizilien (IT) und dem Knotenpunkt Tunesien (TN) [derzeit bekannt als ‚ELMED‘] (Nr. 2.33 der fünften PCI-Liste)
1.20	Verbindungsleitung zwischen dem Raum Zeebrugge (BE) und Kemsley, Kent (UK) [derzeit bekannt als ‚Cronos‘]
1.21	Verbindungsleitung zwischen dem Raum Emden (DE) und Corringham, Essex (UK) [derzeit bekannt als ‚Tarchon‘]

2. Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mitteleuropa und Südosteuropa (‚NSI East Electricity‘)

In der Region entwickelte Vorhaben von gemeinsamem Interesse:

Nr.	Definition
2.1	Cluster Österreich-Deutschland, das die folgenden PCI umfasst: 2.1.1 Verbindungsleitung Isar/Altheim/Ottenhofen (DE)–St. Peter (AT) (Nr. 3.1.1 der fünften PCI-Liste) 2.1.2 Inländische Verbindungsleitung St. Peter–Tauern (AT) (Nr. 3.1.2 der fünften PCI-Liste) 2.1.3 Inländische Verbindungsleitung Westtirol–Zell/Ziller (AT) (Nr. 3.1.4 der fünften PCI-Liste) 2.1.4 Verbindungsleitung Pleinting (DE)–St. Peter (AT)
2.2	Inländische Verbindungsleitung in Deutschland zwischen Wolmirstedt und dem Raum Isar [derzeit bekannt als ‚SuedOstLink‘] (Nr. 3.12 der fünften PCI-Liste)

2.3	Cluster für Verbindungsleitungen in Tschechien, das die folgenden umfasst: 2.3.1 Inländische Verbindungsleitung zwischen Vernerov und Vitkov (Nr. 3.11.1 der fünften PCI-Liste) 2.3.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Prestice und Kocin (Nr. 3.11.3 der fünften PCI-Liste) 2.3.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Kocin und Mirovka (Nr. 3.11.4 der fünften PCI-Liste)
2.4	Verbindungsleitung Würmlach (AT)–Somplago (IT) (Nr. 3.4 der vierten PCI-Liste)
2.5	Cluster Ungarn-Rumänien, das die folgenden PCI umfasst: 2.5.1 Verbindungsleitung zwischen Józsa (HU) und Oradea (RO) 2.5.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Urechești (RO) und Târgu Jiu (RO) 2.5.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Târgu Jiu (RO) und Paroșeni (RO) 2.5.4 Inländische Verbindungsleitung zwischen Paroșeni (RO) und Baru Mare (RO) 2.5.5 Inländische Verbindungsleitung zwischen Baru Mare (RO) und Hășdat (RO)
2.6	Cluster Israel-Zypern-Griechenland [derzeit bekannt als ‚EuroAsia Interconnector‘], das die folgenden PCI umfasst: 2.6.1 Verbindungsleitung zwischen Hadera (IL) und Kofinou (CY) (Nr. 3.10.1 der fünften PCI-Liste) 2.6.2 Verbindungsleitung zwischen Kofinou (CY) und Korakia, Kreta (EL) (Nr. 3.10.2 der fünften PCI-Liste)
2.7	Verbindungsleitung Otrokovice (CZ)–Ladce (SK)
2.8	Verbindungsleitung Lienz (AT)–Region Venetien (IT) (Nr. 3.2.1 der zweiten PCI-Liste)
2.9	Pumpspeicher in Amfilochia (EL) (Nr. 3.24 der fünften PCI-Liste)
2.10	Batterie-Energiespeichersystem Ptolemaida (EL)
2.11	Modernisierung des Pumpspeicherkraftwerks in Čierny Váh (SK) [derzeit bekannt als ‚SE Integrator‘]

In der Region entwickelte Vorhaben von gegenseitigem Interesse:

Nr.	Definition
2.12	Verbindungsleitung zwischen Subotica (RS) und Sándorfalva (HU)
2.13	Verbindungsleitung zwischen Wadi El Natrun (EG) und Mesogeia/St. Stefanos (EL) [derzeit bekannt als ‚GREGY Interconnector‘]

3. Stromverbundplan für den baltischen Energiemarkt (‚BEMIP Electricity‘)

In der Region entwickelte Vorhaben von gemeinsamem Interesse:

Nr.	Definition
3.1	Inländische Verbindungsleitung zwischen Stanisławów und Ostrołęka (AT) (Nr. 4.5.2 der fünften PCI-Liste)
3.2	Pumpspeicherkraftwerk in Estland (Nr. 4.6 der fünften PCI-Liste)
3.3	Integration und Synchronisierung des Stromnetzes der baltischen Staaten mit den europäischen Netzen, einschließlich folgender PCI: 3.3.1 Verbindungsleitung zwischen Tsirguliina (EE) und Valmiera (LV) (Nr. 4.8.3 der fünften PCI-Liste) 3.3.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Viru und Tsirguliina (EE) (Nr. 4.8.4 der fünften PCI-Liste) 3.3.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Paide und Sindi (EE) (Nr. 4.8.7 der fünften PCI-Liste) 3.3.4 Inländische Verbindungsleitung zwischen Wilna und Neris (LT) (Nr. 4.8.8 der fünften PCI-Liste) 3.3.5 Weitere infrastrukturbezogene Aspekte der Synchronisierung des Stromnetzes der baltischen Staaten mit dem kontinentaleuropäischen Netz (Nr. 4.8.9 der fünften PCI-Liste) 3.3.6 Verbindungsleitung zwischen Litauen und Polen [derzeit bekannt als ‚Harmony Link‘] (Nr. 4.8.10 der fünften PCI-Liste) 3.3.7 Neues 330-kV-Umspannwerk Mūša (LT) (Nr. 4.8.13 der fünften PCI-Liste) 3.3.8 Inländische Verbindungsleitung zwischen Bitėnai und KHAE (LT) (Nr. 4.8.14 der fünften PCI-Liste) 3.3.9 Neues 330-kV-Umspannwerk Darbėnai (LT) (Nr. 4.8.15 der fünften PCI-Liste) 3.3.10 Inländische Verbindungsleitung zwischen Darbėnai und Bitėnai (LT) (Nr. 4.8.16 der fünften PCI-Liste) 3.3.11 Inländische Verbindungsleitung zwischen Dunowo und Żydowo Kierzkowo (PL) (Nr. 4.8.18 der fünften PCI-Liste) 3.3.12 Inländische Verbindungsleitung zwischen Piła Krzewina und Żydowo Kierzkowo (PL) (Nr. 4.8.19 der fünften PCI-Liste) 3.3.13 Inländische Verbindungsleitung Morzyczyn–Dunowo–Ślupsk–Żarnowiec (PL) (Nr. 4.8.21 der fünften PCI-Liste) 3.3.14 Inländische Verbindungsleitung zwischen Żarnowiec-Gdańsk/Gdańsk Przyjaźń-Gdańsk Błonia (PL) (Nr. 4.8.22 der fünften PCI-Liste) 3.3.15 Synchronkondensatoren zur Bereitstellung von Schwungmasse, zur Gewährleistung der Spannungs- und Frequenzstabilität und zur Bereitstellung von Kurzschlussleistung in Litauen, Lettland und Estland (Nr. 4.8.23 der fünften PCI-Liste)

3.4	Dritte Verbindungsleitung Finnland–Schweden [derzeit bekannt als ‚Aurora Line‘], die die folgenden PCI umfasst: 3.4.1 Verbindungsleitung zwischen Nordfinnland und Nordschweden (Nr. 4.10.1 der fünften PCI-Liste) 3.4.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Keminmaa und Pyhänselkä (FI) (Nr. 4.10.2 der fünften PCI-Liste)
3.5	Vierte Verbindungsleitung Finnland–Schweden [derzeit bekannt als ‚Aurora Line 2‘]
3.6	Verbindungsleitung zwischen Finnland und Estland [derzeit bekannt als ‚Estlink 3‘]

4. Offshore-Netze der nördlichen Meere (NSOG‘)

In der Region entwickelte Vorhaben von gemeinsamem Interesse:

Nr.	Definition
4.1	Eines oder mehrere Windkraft-Drehkreuze in der Nordsee mit Verbindungsleitungen zu Nordsee-Anrainerländern (Dänemark, Deutschland, Niederlande) [derzeit bekannt als ‚North Sea Wind Power Hub‘] (Nr. 1.19 der fünften PCI-Liste)
4.2	Hybride Offshore-Verbindungsleitung zwischen Belgien und Dänemark [derzeit bekannt als ‚Triton Link‘]
4.3	Hochspannungs-Offshore-Umspannwerk und Anbindungsleitung nach Menuel (FR) [derzeit bekannt als ‚Offs-Offshore Wind connection Centre Manche 1‘]
4.4	Hochspannungs-Offshore-Umspannwerk und Anbindungsleitung nach Tourbe (FR) [derzeit bekannt als ‚Offs-Offshore Wind connection Centre Manche 2‘]

In der Region entwickelte Vorhaben von gegenseitigem Interesse:

Nr.	Definition
4.5	Mehrzweck-Verbindungsleitung zwischen dem ‚Modular Offshore Grid 2‘ (BE) und Leisten (UK) [derzeit bekannt als ‚Nautilus‘] (Nr. 1.15 der vierten PCI-Liste)
4.6	Mehrzweck-HGÜ-Verbindungsleitung zwischen Großbritannien und den Niederlanden [derzeit bekannt als ‚LionLink‘]

5. Offshore-Netz-Verbundplan für den baltischen Energiemarkt (BEMIP Offshore‘)

In der Region entwickelte Vorhaben von gemeinsamem Interesse:

Nr.	Definition
5.1	Hybride Offshore-Verbindungsleitung zwischen Lettland und Estland [derzeit bekannt als ‚Elwind‘]
5.2	Hybride Offshore-Verbindungsleitung ‚Bornholm Energy Island‘ (BEI) zwischen Dänemark und Deutschland

6. Offshore-Netze im Süden und Westen (SW Offshore‘)

In der Region entwickelte Vorhaben von gemeinsamem Interesse:

Nr.	Definition
6.1	Offshore-Wind-Anbindung Okzitanien (FR)
6.2	Offshore-Wind-Anbindung PACA (FR)

7. Offshore-Netze im Süden und Osten („SE Offshore“)

Für diesen Korridor wurden keine Vorhaben eingereicht.

8. Atlantische Offshore-Netze

In der Region entwickelte Vorhaben von gemeinsamem Interesse:

Nr.	Definition
8.1	Offshore-Wind-Anbindung Südbretagne (FR)
8.2	Offshore-Wind-Anbindung Südatlantik (FR)

9. Wasserstoffverbindungsleitungen in Westeuropa („HI West“)

In der Region entwickelte Vorhaben von gemeinsamem Interesse:

Nr.	Definition
9.1	Korridor Portugal-Spanien-Frankreich-Deutschland: 9.1.1 Inländische Wasserstoffinfrastruktur in Portugal 9.1.2 Wasserstoffverbindungsleitung Portugal–Spanien 9.1.3 Inländische Wasserstoffinfrastruktur in Spanien 9.1.4 Wasserstoffverbindungsleitung Spanien–Frankreich [derzeit bekannt als ‚BarMar‘] 9.1.5 Inländische Wasserstoffinfrastruktur in Frankreich mit Verbindung nach Deutschland [derzeit bekannt als ‚HyFen‘] 9.1.6 Inländische Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland mit Verbindung nach Frankreich [derzeit bekannt als ‚H2Hercules South‘]
9.2	Grenzüberschreitende Wasserstofftöler Frankreich–Deutschland: 9.2.1 Wasserstofftal in Deutschland bis zur französischen Grenze [derzeit bekannt als ‚RHYn‘] 9.2.2 Wasserstofftal in Frankreich bis zur deutschen Grenze [derzeit bekannt als ‚Mosahyc‘]
9.3	Inländische Wasserstoffinfrastruktur in Frankreich bis zur belgischen Grenze [derzeit bekannt als ‚Franco-Belgian H2 corridor‘]
9.4	Inländische Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland [derzeit bekannt als ‚H2ercules West‘]
9.5	Inländische Wasserstoffinfrastruktur in Belgien [derzeit bekannt als ‚Belgian Hydrogen Backbone‘]
9.6	Inländische Wasserstoffinfrastruktur in den Niederlanden [derzeit bekannt als ‚National Hydrogen Backbone‘]
9.7	Wasserstoffverbindungsleitungen National Hydrogen Backbone (NL)–Deutschland: 9.7.1 Wasserstoffverbindungsleitung vom Nord-Süd-Hauptstrang im Osten nach Oude (NL)–H2ercules Nord (DE) 9.7.2 Wasserstoffverbindungsleitung vom Nord-Süd-Hauptstrang im Osten nach Vliegghuis (NL)–Vliegghuis–Ochtrup (DE) 9.7.3 Wasserstoffverbindungsleitung von den Niederlanden nach Deutschland (derzeit bekannt als ‚Delta Rhine Corridor H2‘)
9.8	Offshore-Wasserstofffernleitung Deutschland [derzeit bekannt als ‚AquaDuctus‘]
9.9	Wasserstoffverbindungsleitung Dänemark–Deutschland: 9.9.1 Inländische Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland [derzeit bekannt als ‚HyperLink III‘] 9.9.2 Inländische Wasserstoffinfrastruktur in Dänemark [derzeit bekannt als ‚DK Hydrogen Pipeline West‘]
9.10	Anlagen für die Übernahme von Ammoniak in Belgien: 9.10.1 Anlage für die Übernahme von Ammoniak Antwerpen 9.10.2 Anlage für die Übernahme von Ammoniak ‚Amplifhy Antwerpen‘ 9.10.3 Anlage für die Übernahme von Ammoniak ‚Zeebrugge New Molecules development‘
9.11	Anlagen für die Übernahme von Ammoniak in Deutschland: 9.11.1 Anlage für die Übernahme von Ammoniak Terminal Brunsbüttel 9.11.2 Anlage für die Übernahme von Ammoniak Wilhelmshaven (BP) 9.11.3 Anlage für die Übernahme von Ammoniak Wilhelmshaven (Uniper)
9.12	Anlagen für die Übernahme in den Niederlanden: 9.12.1 Anlage für die Übernahme von LH ₂ Rotterdam 9.12.2 Anlage für die Übernahme von Ammoniak ‚Amplifhy Rotterdam‘ 9.12.3 Anlage für die Übernahme von Ammoniak ‚ACE Rotterdam‘
9.13	Anlage für die Übernahme von Ammoniak Dünkirchen (FR)

9.14	Elektrolyseur ‚H2Sines.RDAM‘ (PT)
9.15	Elektrolyseure in Spanien: 9.15.1 Elektrolyseur für das Wasserstoffnetz Tarragona 9.15.2 Großmaßstäblicher Elektrolyseur Bilbao 9.15.3 Großmaßstäblicher Elektrolyseur Cartagena 9.15.4 Elektrolyseur ‚Valle andaluz del hidrógeno verde‘ 9.15.5 Elektrolyseur für das Wasserstofftal Asturien („Asturias H2 Valley“)
9.16	Elektrolyseure in Frankreich: 9.16.1 Elektrolyseur ‚CarlHYng‘ 9.16.2 Elektrolyseur ‚Emil‘Hy‘ 9.16.3 Elektrolyseur ‚HyGreen‘ 9.16.4 Elektrolyseur ‚H2V Valenciennes‘ 9.16.5 Elektrolyseur ‚H2Thionville‘
9.17	Elektrolyseure in den Niederlanden: 9.17.1 Elektrolyseur ‚Enecolyser‘ 9.17.2 Elektrolyseur ‚H2-Fifty‘ 9.17.3 Elektrolyseur ‚SeaH2Land‘
9.18	Elektrolyseure in Deutschland: 9.18.1 Elektrolyseur ‚Green Wilhelmshaven‘ 9.18.2 Elektrolyseur ‚CHC Wilhelmshaven‘
9.19	Elektrolyseur ‚Jytske Banke‘ (DK)
9.20	Dänischer Wasserstoffspeicher (DK)
9.21	Wasserstoffspeicher ‚Hystock Opslag‘ (NL)
9.22	Wasserstoffspeicher in Deutschland: 9.22.1 ‚SaltHy‘ Wasserstoffspeicher Harsefeld 9.22.2 Wasserstoffspeicher Gronau-Epe
9.23	Speicher ‚GeoH2‘ (FR)
9.24	Wasserstoffspeicher in Spanien: 9.24.1 Wasserstoffspeicher Nord — 1 9.24.2 Wasserstoffspeicher Nord — 2

In der Region entwickelte Vorhaben von gegenseitigem Interesse:

Nr.	Definition
9.25	Offshore-Wasserstofffernleitung Norwegen — Deutschland [derzeit bekannt als ‚CHE Pipeline‘]

10. Wasserstoffverbindungsleitungen in Mitteleuropa und Südosteuropa (HI East‘)

In der Region entwickelte Vorhaben von gemeinsamem Interesse:

Nr.	Definition
10.1	Wasserstoffkorridor Italien — Österreich — Deutschland: 10.1.1 Inländische Wasserstoffinfrastruktur in Italien [derzeit bekannt als ‚Italian H2 Backbone‘] 10.1.2 Inländische Wasserstoffinfrastruktur in Österreich [derzeit bekannt als ‚H2 Readiness of the TAG pipeline system‘] 10.1.3 Inländische Wasserstoffinfrastruktur in Österreich [derzeit bekannt als ‚H2 Backbone WAG + Penta West‘] 10.1.4 Inländische Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland [derzeit bekannt als ‚HyPipe Bavaria — The Hydrogen Hub‘]
10.2	Wasserstoffverbindungsleitung zwischen Tschechien und Deutschland: 10.2.1 Inländische Wasserstoffinfrastruktur in Tschechien Richtung Deutschland 10.2.2 Inländische Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland [derzeit bekannt als ‚FLOW East — Making Hydrogen Happen‘]

10.3	Wasserstoffverbindungsleitung zwischen Griechenland und Bulgarien: 10.3.1 Inländische Wasserstoffinfrastruktur in Griechenland Richtung bulgarische Grenze 10.3.2 Inländische Wasserstoffinfrastruktur in Bulgarien Richtung griechische Grenze
10.4	Generischer Korridor für den Transport von Wasserstoff aus der Ukraine in die Slowakei, nach Tschechien, Österreich und Deutschland

11. Wasserstoffverbundplan für den baltischen Energiemarkt („BEMIP Hydrogen“)

In der Region entwickelte Vorhaben von gemeinsamem Interesse:

Nr.	Definition
11.1	Wasserstoffverbindungsleitung zwischen Schweden und Finnland [derzeit bekannt als ‚Nordic Hydrogen Route — Bothnian Bay‘]
11.2	Wasserstoffverbindungsleitung zwischen Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Polen und Deutschland [derzeit bekannt als ‚Nordic-Baltic Hydrogen Corridor‘]
11.3	Wasserstoffverbindungsleitung zwischen Schweden, Finnland und Deutschland [derzeit bekannt als ‚Baltic Sea Hydrogen Collector‘]

12. Vorrangiges thematisches Gebiet ‚Realisierung intelligenter Stromnetze‘

In dem thematischen Gebiet entwickelte Vorhaben von gemeinsamem Interesse:

Nr.	Definition
12.1	ACON — Again COnnected Networks (CZ, SK) zur Förderung der Integration des tschechischen und des slowakischen Strommarktes durch Verbesserung der Effizienz der Verteilernetze (Nr. 10.4 der fünften PCI-Liste)
12.2	CARMEN (BG, RO) zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Datenaustauschs zwischen Übertragungsnetzbetreibern, zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern, zur Investition in den Netzausbau und zum Ausbau der Kapazitäten für die Integration neuer erneuerbarer Energien sowie zur Verbesserung der Netzstabilität, -sicherheit und -flexibilität (Nr. 10.10 der fünften PCI-Liste)
12.3	Danube InGrid (HU, SK) zur effizienten Integration des Verhaltens und der Handlungen aller an die Stromnetze in Ungarn und der Slowakei angeschlossenen Marktnutzer (Nr. 10.7 der fünften PCI-Liste)
12.4	Gabreta Smart Grids (CZ, DE) zur Erhöhung der Aufnahmekapazität des Netzes, Ermöglichung der Fernüberwachung und -steuerung von Mittelspannungsnetzen und Verbesserung der Beobachtbarkeit des Netzes und der Netzplanung (Nr. 10.11 der fünften PCI-Liste)
12.5	GreenSwitch (AT, HR, SI) zur Erhöhung der Aufnahmekapazität für dezentrale erneuerbare Energiequellen und Steigerung der effizienten Integration neuer Lasten, Verbesserung der Beobachtbarkeit des Verteilernetzes und Erhöhung der grenzüberschreitenden Kapazität (Nr. 10.12 der fünften PCI-Liste)

13. Vorrangiges thematisches Gebiet ‚Grenzüberschreitendes Kohlendioxidnetz‘

In dem thematischen Gebiet entwickelte Vorhaben von gemeinsamem Interesse:

Nr.	Definition
13.1	CO ₂ TransPorts — Aufbau von Infrastruktur, um in großem Maßstab die Abscheidung, den Transport und die Speicherung von CO ₂ aus dem Raum um die Häfen Rotterdam, Antwerpen und North Sea zu ermöglichen (Nr. 12.3 der fünften PCI-Liste).
13.2	Aramis — grenzüberschreitendes Vorhaben für den Transport und die Speicherung von CO ₂ , Aufnahme bei Emittenten im Hinterland des Rotterdamer Hafens, Transport per Fernleitung zum Speicher auf dem niederländischen Festlandssockel (Nr. 12.7 der fünften PCI-Liste)
13.3	ECO2CEE — frei zugängliches grenzüberschreitendes Vorhaben für den Transport und die Speicherung von CO ₂ mit geplanten Speicherstätten in Dänemark, Norwegen, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich (Verlängerung von Nr. 12.9 der fünften PCI-Liste)
13.4	Bifrost — Vorhaben für Transport und Speicherung mit Offshore-Speicherung in DK von Emittenten aus Dänemark, Deutschland und Polen
13.5	Callisto — Entwicklung multimodaler CO ₂ -Hubs im Mittelmeer zur Speicherung von CO ₂ -Emissionen aus Frankreich und Italien

13.6	CCS Baltic Consortium — grenzüberschreitender CO ₂ -Transport auf der Schiene zwischen Lettland und Litauen mit einem multimodalen LCO ₂ -Terminal in Klaipeda
13.7	Delta Rhine Corridor — Vorhaben zum Transport von CO ₂ per Fernleitungen von Emittenten im Ruhrgebiet (Deutschland) und im Raum Rotterdam (Niederlande) zu Offshore-Speicherstätten vor der niederländischen Küste
13.8	EU2NSEA — grenzüberschreitendes CO ₂ -Netz, das zwischen Belgien, Deutschland und Norwegen entwickelt wird, um auch CO ₂ aus DK, FR, LV, NL, PL und SE zu sammeln, mit Speicherung auf dem norwegischen Festlandssockel
13.9	GT CCS Croatia — Bau einer Infrastruktur zum Transport per Fernleitung in Kroatien und Ungarn mit unterirdischer Speicherung in HR
13.10	Norne — Transportinfrastruktur in Dänemark mit Onshore- und möglicherweise Offshore-Speicherung. Emittenten hauptsächlich aus DK, SE, BE und UK werden per Schiff nach DK transportieren
13.11	Prinos — Offshore-Speicherung im Prinos-Feld für Emissionen aus EL (per Fernleitung) und aus BG, HR, CY, EL, IT und SI (per Schiff)
13.12	Pycasso — Transport und Speicherung von CO ₂ in Onshore-Speicherstätten im südwestlichen FR, industrielle Emittenten aus FR und ES

In dem thematischen Gebiet entwickelte Vorhaben von gegenseitigem Interesse:

Nr.	Definition
13.13	Northern Lights — ein Vorhaben zur grenzüberschreitenden Verbindung mehrerer europäischer CO ₂ -Abscheidungsinitiativen (u. a. Belgien, Deutschland, Irland, Frankreich, Schweden), Transport per Schiff zur Speicherstätte auf dem norwegischen Festlandssockel (Nr. 12.4 der fünften PCI-Liste)
13.14	Nautilus CCS — Emissionen aus dem Raum Le Havre, Dünkirchen, Duisburg und Rogaland sollen abgeschieden und per Schiff zu verschiedenen Lagerstätten in der Nordsee transportiert werden (Verlängerung von Nr. 12.8 der fünften PCI-Liste)

14. Vorrangiges thematisches Gebiet ‚Intelligente Gasnetze‘

Keines der für diese Kategorie eingereichten Vorhaben kam in Betracht.

15. Vorhaben, die ihren Status als Vorhaben von gemeinsamem Interesse behalten (Ausnahmeregelung nach Artikel 24)

Nr.	Definition
15.1	Anbindung Maltas an das europäische Gasnetz — Gasfernleitung nach Italien bei Gela (Nr. 5.19 der fünften PCI-Liste)
15.2	Fernleitung von den Gasreserven im östlichen Mittelmeerraum über Zypern und Kreta zum griechischen Festland [derzeit bekannt als ‚EastMed Pipeline‘], mit einer Mess- und Regelstation in Megalopoli (Nr. 7.3.1 der fünften PCI-Liste)““



2024/1060

8.4.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1060 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für Atlantischen Heilbutt im Skagerrak und Kattegat

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/1241 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen (im Folgenden „Verordnung über technische Maßnahmen“) ist am 14. August 2019 in Kraft getreten. Anhang V enthält regionale technische Maßnahmen für die Nordsee.
- (2) Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Schweden (Scheveningen-Gruppe) haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in der Nordseeregion. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung über technische Maßnahmen haben die betroffenen Mitgliedstaaten der Kommission am 27. Juni 2023 eine gemeinsame Empfehlung für einen delegierten Rechtsakt vorgelegt. Zuvor haben die betroffenen Mitgliedstaaten die gemeinsame Empfehlung am 23. Juni 2023 zur Konsultation an den Beirat für die Nordsee (NSAC) übermittelt.
- (3) In der vereinbarten Niederschrift der Schlussfolgerungen der Fischereikonsultationen zwischen Norwegen und der Europäischen Union über die Regelung der Fischerei im Skagerrak und Kattegat für 2023 ⁽²⁾ stellte die Union fest, dass die Vertragsparteien eine Harmonisierung der technischen Maßnahmen für Atlantischen Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*) anstreben müssten, und erinnerte an die Entscheidung Schwedens im Jahr 2010, schwedischen Schiffen das Mitführen an Bord, die Anlandung und die Vermarktung von Atlantischem Heilbutt im Skagerrak und Kattegat während der Laichsaison zu untersagen. Daher wurde in dieser Niederschrift vereinbart, die Einführung einer saisonalen Schließung für Atlantischen Heilbutt auf Unionsebene in Erwägung zu ziehen.
- (4) In der von der Scheveningen-Gruppe vorgelegten gemeinsamen Empfehlung wurden Änderungen des Anhangs V der Verordnung (EU) 2019/1241 vorgeschlagen, und zwar in Form der Einführung einer Schonzeit für Atlantischen Heilbutt im Skagerrak und Kattegat (ICES-Division 3a) vom 20. Dezember bis zum 31. März während der Laichzeit.
- (5) Die in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagene technische Maßnahme wurde von der Kommission gemäß Artikel 15 der Verordnung über technische Maßnahmen bewertet. Die betroffenen Mitgliedstaaten legten Nachweise dafür vor, dass der Vorschlag mit Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung über technische Maßnahmen in Einklang stehen.

⁽¹⁾ ABL L 198 vom 25.7.2019, S. 105, <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>.

⁽²⁾ https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/system/files/2023-03/2023-eu-norway-skagerrak-fisheries-consultations_en.pdf

- (6) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) analysierte die von den betroffenen Mitgliedstaaten vorgelegten Nachweise und bewertete sie positiv. Der STECF kam zu dem Schluss ^(?), dass die vorgeschlagene Schonzeit für Atlantischen Heilbutt im Skagerrak und in der ausschließlichen Wirtschaftszone Schwedens in Kattegat vom 20. Dezember bis zum 31. März räumlich und zeitlich mit der Lage der mutmaßlichen Laichgebiete übereinstimmt und den angenommenen Höchststand der Laichzeit der Art in der ICES-Division 3a abdeckt. Der STECF kam ferner zu dem Schluss, dass der Bestand dringend wiederaufgefüllt werden muss, indem die fischereiliche Sterblichkeit durch Bewirtschaftungsmaßnahmen verringert wird, und dass die vorgeschlagene saisonale Schließung auf EU-Ebene mit den derzeit in Norwegen und Schweden geltenden Maßnahmen im Einklang steht.
- (7) Die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ wurde in einer Sitzung am 15. November 2023 konsultiert.
- (8) Da der Bestand an Atlantischem Heilbutt erschöpft und sehr anfällig ist, die Erhaltungsziele der Verordnung über technische Maßnahmen dringend angegangen werden müssen und sich die Maßnahme unmittelbar auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fischerei und der Planung der Fangsaison der Unionsschiffe auswirkt, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (9) Die Maßnahmen dieser Verordnung für Unionsgewässer dienen der Verwirklichung der in Artikel 494 Absätze 1 und 2 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ^(*) genannten Ziele und betreffen die in Artikel 494 Absatz 3 dieses Abkommens genannten Grundsätze. Sie gelten unbeschadet etwaiger Maßnahmen, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2019/1241 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

^(?) Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) — Bericht über die 73. Plenartagung (STECF-PLN-23-02). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2023. <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/67497497/STECF+PLEN+23-02.pdf/94846c76-e677-408e-b23c-ec0d572a9bca>.

^(*) Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj)).

ANHANG

In Anhang V Teil C der Verordnung (EU) 2019/1241 wird folgende Nummer angefügt:

- „5.4. Vom 20. Dezember bis zum 31. März eines jeden Jahres sind die kommerzielle Fischerei und die Freizeitfischerei auf Atlantischen Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*) sowie das Anbordhalten, Umladen und Anlanden dieser Art im Skagerrak (ICES-Division 3aN) und in der ausschließlichen Wirtschaftszone Schwedens im Kattegat (ICES-Division 3aS) verboten. Bei versehentlichen Fängen während dieses Zeitraums darf Exemplaren dieser Art kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.“
-